



Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Gerhard Rühmkorf
Leiter der Unterabteilung StB 2
- Straßeninvestitionspolitik, Erhaltung,
Finanzierung -

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5280
FAX +49 (0)228 99-300-807-5280
ref-stb28@bmvf.bund.de
www.bmvf.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 07/2015

**Sachgebiet 04.6: Straßenbefestigungen;
Straßenerhaltung**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien
für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Beton-
bauweisen, Ausgabe 2015 (ZTV BEB-StB 15)**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS)
Nr. 13/2002 vom 16. Juli 2002
S 26/38.56.05-15/9 Va 2002

Aktenzeichen: StB 28/7182.8/3/2404176

Datum: Bonn, 17.04.2015

Seite 1 von 2





Seite 2 von 3

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweisen“, Ausgabe 2002 (ZTV BEB-StB 02) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit mir, den Obersten Straßenbaubehörden der Länder sowie Vertretern der kommunalen Bauverwaltungen überarbeitet und liegen nun als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen“, Ausgabe 2015 (ZTV BEB-StB 15) vor.

Die ZTV BEB-StB 15 behandeln Maßnahmen der Instandhaltung, der Instandsetzung und der Erneuerung von bestehenden Verkehrsflächen aus Beton in Abhängigkeit von deren Zustand und dem angestrebten Erhaltungsziel.

Sie ersetzen zusammen mit den „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen“ (TL BEB-StB 15) die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweisen“ (ZTV BEB-StB 02).

Entfallen sind folgende Bauweisen:

- Die abtragenden Verfahren Fräsen, Hochdruckwasserstrahlen, Strahlen mit oder ohne Wasserzusatz, Stahlstrahlen, Abstemmen und Maschinelles Stocken und
- Beschränkung der nachträglichen Verankerung auf die Schrägverankerung.

Neu aufgenommen wurden:

- Vorbereitende Arbeiten (Ausbau von Platten und Plattenteilen, Ausbau von Fahrbahnstreifen, Vorbereiten der Betondecke für die Überbauung im Hocheinbau und Ausbau der Betondecke auf volle Breite),
- zusätzliche Unterpressbaustoffe (Polyurethanharz und Silikatharz),
- Schnellbetonsysteme für kurze Sperrzeiten.

Die Struktur der ZTV wurde systematisiert und vereinheitlicht, um die Anwendung zu erleichtern (ein Bauverfahren – ein Abschnitt). Die grundlegende Gliederung in Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung wurde dabei beibehalten.





Seite 3 von 3

Die Behandlung von Mängeln ist im „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)“, Abschnitt 3.10 Mängelansprüche geregelt. Der Auftraggeber kann bei Über- und Unterschreitungen von Grenzwerten der Einbaudicke, der Einbaumenge, des Bindemittelgehaltes, des Verdichtungsgrades oder der Ebenheit, die einen Sachmangel nach § 13 Nr. 1 VOB/B darstellen, dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug vorzunehmen. Die Höhe des Abzugs bemisst sich dann nach den im Anhang G der ZTV Beton-StB 07 angegebenen Abzugsformeln.

Mein im Bezug genanntes Schreiben hebe ich auf.

Ich gebe die ZTV BEB-StB 15 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV BEB-StB 15 auch für Baumaßnahmen an den in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Ich bitte mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses für die Bundesfernstraßen zu übersenden.

Gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.07.1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), wurde das Notifizierungsverfahren für die ZTV BEB-StB 15 unter der Nr. 2014 / 0148 / D durchgeführt.

Die ZTV BEB-StB 15 sind bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Gerhard Rühmkorf



Beglaubigt:

Ziegler

Angestellte

